

Satzung Förderverein Ümüt-Nadjeschda e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen Förderverein Ümüt-Nadjeschda e. V.
- b) Er hat seinen Sitz in Tuttlingen.
- c) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen unter VR 623 eingetragen.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Diese Mittel sollen zur ideellen und finanziellen Förderung des Kindertherapiezentrums „Ümüt-Nadjeschda“ in Bischkek/Kirgistan verwendet werden, welches geistig-, seelisch und körperbehinderte Kinder und Jugendliche in Kirgistan betreut. Diese Mittel dürfen dort ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es wird derzeit kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Einführung eines Mitgliedsbeitrags wird gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand und
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- b) Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden, wie zum Beispiel Schriftführer/Kassierer, die nach außen nicht vertretungsberechtigt sind. Sowie eine Geschäftsstelle, dessen Inhaber im Auftrag des Vorstandes im Rahmen der Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebs vertretungsberechtigt ist.
- c) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins
- b) Übertragung von Aufgaben an interne Funktionsträger
- c) Aufsicht über die Geschäftsstelle

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- b) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt wird.

- c) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist eine Frist von drei Wochen einzuhalten. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen können auch über E-Mail oder Telefax übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- f) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- g) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- h) Die Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
- i) En-bloc Wahl ist zulässig.

§ 11 Beurkundung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.
- c) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert sein.

§ 11 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig.
- c) Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- d) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein GLS Treuhand e.V., Christstraße 9, 44789 Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Fördervereins Ümüt-Nadjescha e.V. zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. November errichtet.
Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung.

St. Georgen, den 14. November 2020



Almuth Strehlow
2. Vorsitzende



Jonathan Winkler
1. Vorsitzender